

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kulturschaffende,

von der Bundesregierung sind [außerordentliche Wirtschaftshilfen \(Novemberhilfen\)](#) für von den aktuellen Einschränkungen besonders betroffene Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen angekündigt.

Antragsformulare für die Novemberhilfen werden im Laufe der kommenden Woche auf der Seite [Überbrückungshilfen für Unternehmen](#) zur Verfügung stehen. Für die Antragstellung ohne die Hilfe eines Steuerberaters (nur für Soloselbstständige) ist zur Identifikation ein [ELSTER-Zertifikat](#) notwendig. Sollten Sie eine Antragstellung ohne Steuerberater planen, empfehlen wir Ihnen entsprechend, schnellstmöglich ein Zertifikat zu beantragen.

Einrichtungen und Einzelpersonen, die aufgrund der Schließungsverordnungen des Bundes und der Länder den Betrieb oder ihre Arbeit einstellen mussten, erhalten 75 Prozent des Umsatzes aus November 2019. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten gelten als direkt betroffen. Auch indirekt und über Dritte (Veranstaltungsagenturen) Betroffene sind unter Erbringung von Nachweisen ggf. antragsberechtigt. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz 2019 zugrunde legen. Sie sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt (ohne Steuerberater) antragsberechtigt.

Ebenfalls vom Bundesfinanzministerium wurden erste Details zur [Überbrückungshilfe III](#) (ab Januar 2021) veröffentlicht. Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können, sollen einmalig bis zu 5.000 Euro "Neustarthilfe" (25 Prozent des Umsatzes des Vorkrisenzeitraums) beantragen können. Anträge für die Überbrückungshilfe III werden im neuen Jahr zur Verfügung stehen. Für Unternehmen sind Verbesserungen hinsichtlich der Höchstsumme (aktuell 50.000, dann 200.000 Euro) sowie bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen angekündigt.

Aktuell und noch bis Ende Dezember 2020 können in der [Überbrückungshilfe II](#) Unternehmen (auch wirtschaftlich am Markt tätige Kultureinrichtungen und Soloselbstständige) durch einen Steuerberater Unterstützung für ihre betrieblichen Fixkosten beantragen. Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von 30 Prozent im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Sie finden die [aktuelle Corona-Verordnung](#) (bitte beachten Sie auch die Begründungen) sowie [Antworten auf häufig gestellte Fragen](#) auf der Internetseite der Landesregierung. Auch ein auf den Bereich Kultur fokussierter [Auszug](#) steht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Flüchter



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
III 437 – Kulturentwicklung und Religionsangelegenheiten

Besucheradresse:
Jensendamm 5, 24103 Kiel

Postadresse:
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

T +49 431 988-2201
F +49 431 988613-2201

annika.fluechter@bimi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de